



FEUERWEHR
VERBAND
KANTON
LUZERN

Feuerwehrverband des Kantons Luzern

Statuten

Vorbemerkungen

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischer Form ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern

1. Allgemeines

Artikel 1 / Name, Sitz

Der Feuerwehrverband des Kantons Luzern (FKL), am 25. November 1894 in Luzern gegründet, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und zugleich Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Der Sitz des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 / Zweck / Aufgaben

Der FKL bezweckt im Kanton Luzern

- a) das Feuerwehrwesen zu fördern.
- b) die Feuerwehren bei der Erfüllung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen
- c) an ihn überwiesene Aufträge und Mandate der Feuerwehren, des Feuerwehrinspektorates und der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern sowie des SFV entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- d) die kameradschaftlichen Beziehungen mit den Feuerwehren des Kantons Luzern, mit den Feuerwehrverbänden anderer Kantone sowie mit dem SFV zu pflegen.
- e) besondere Dienstleistungen zu würdigen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 / Mitglieder

Dem FKL können als Mitglied zugehören:

- a) Sektionen
- b) Ehrenmitglieder
- c) Einzelmitglieder

Artikel 4 / Eintritte Sektionen

Mitglied kann jede Orts- und Betriebsfeuerwehr des Kantons Luzern sowie das Kantonale Instruktionkorps werden. Sie bilden je eine Sektion. Feuerwehren die aus der Zusammenlegung zweier oder mehrerer Ortsfeuerwehren entstanden sind, bilden eine Sektion.

Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 5 / Einzelmitglieder

Ehemalige Vorstandsmitglieder und ehemalige Instruktoressen können als Einzelmitglied in den Verband aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 6 / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den FKL oder das Kantonale Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 7 / Austritte

Austritte erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Delegiertenversammlung wird darüber informiert.

Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.

Artikel 8 / Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schwerwiegender Verletzung von statutarischen Verpflichtungen, ausschliessen.

3 Organisation

A) Organe

Artikel 9 / Organe

Die Organe des FKL sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Delegierten SFV

B) Delegiertenversammlung

Artikel 10 / Delegiertenversammlung / Durchführung

Die jährlich in der ersten Jahreshälfte durchzuführende Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des FKL. Ort und Zeitpunkt werden jeweils an der Delegiertenversammlung des Vorjahres bekannt gegeben.

Artikel 11 / Stimmrecht

Ortsfeuerwehren:

Die Anzahl Delegierte der einzelnen Sektionen basiert auf den Einwohnerzahlen der zur Sektion gehörenden Gemeinden:

Sektionen mit weniger als	1500 Einwohner	2 Delegierte
Sektionen mit über	1500 Einwohner	3 Delegierte
Sektionen mit über	2500 Einwohner	4 Delegierte
Sektionen mit über	6000 Einwohner	5 Delegierte
Sektionen mit über	25000 Einwohner	6 Delegierte

Betriebsfeuerwehren:

Die Anzahl der Delegierten basiert auf der Anzahl der Feuerwehreingeteilten:

Betriebsfeuerwehren mit weniger als	50 Eingeteilten	1 Delegierter
Betriebsfeuerwehren mit mehr als	50 Eingeteilten	2 Delegierte

Feuerwehrinstruktoren		2 Delegierte
-----------------------	--	--------------

Delegierte, Einzel- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 12 / Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Eröffnung und Feststellung der Präsenz
- Wahl des Büros
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung; Bericht der Kontrollstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
 - a) Vorstandes
 - b) Präsident des FKL
 - c) Kontrollstelle
 - d) Delegierte SFV
- Berichterstattung des Kantonalen Feuerwehrinspektors
- Anträge der Mitglieder
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes
- Statutenänderungen
- Verschiedenes
- Ehrungen

Artikel 13 / Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 / Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung des FKL sind drei Monat vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Artikel 15 / Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Sektionen können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Diese hat innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

C) Vorstand

Artikel 16 / Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 9 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Jedes der fünf Ämter, die Stadt Luzern, die Betriebsfeuerwehren und die Instruktoressen sollen im Vorstand vertreten sein.

Der Kantonale Feuerwehrenspektor ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Der Direktor der Gebäudeversicherung wird mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer anstelle eines abtretenden Mitgliedes gewählt wird, tritt in die laufende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Artikel 17 / Wählbarkeit

In den Vorstand wählbar sind Feuerwehreingeteilte. Die Vorstandsmitglieder legen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Feuerwehr oder der Instruktion auf die nächste Delegiertenversammlung ihr Mandat nieder.

Artikel 18 / Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er vertritt den FKL nach aussen.

Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und wahrt die Interessen des Verbandes.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident sind mit Aktuar oder Kassier kollektiv unterschriftsberechtigt.

Artikel 19 / Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld für die Vorstandssitzungen, die Delegiertenversammlung und Verpflichtungen als Delegierte. Reisekosten werden vergütet.

Die Ansätze werden zusammen mit dem Budget durch den Vorstand festgelegt und der DV zur Genehmigung unterbreitet.

D) Weitere Organe

Artikel 20 / Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine Verbandssektion als Kontrollstelle, welche aus ihrer Mitte die Rechnungsprüfer und den Berichterstatter bestimmt. Die Kontrollstelle erstattet darüber schriftlich Bericht und unterbreitet der Delegiertenversammlung den entsprechenden Antrag.

Die Prüfung hat durch die Kontrollstelle im Monat Januar zu erfolgen.

Bei der Wahl der Kontrollstelle ist eine gleichmässige Berücksichtigung der Ämter zu beachten.

Artikel 21 / Delegierte SFV

Die dem Kanton Luzern gemäss Beschluss des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zustehenden Delegierten SFV werden an der Delegiertenversammlung des FKL für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Amt, die Stadt Luzern, die Betriebsfeuerwehren, der Vorstand des FKL, das Feuerwehrenspektorat und die Instruktoressen sind bei der Wahl der Delegierten SFV zu berücksichtigen.

Die Delegierten sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SFV verpflichtet. Die Kosten des Besuches der DV SFV gehen zu Lasten des FKL.

Wer anstelle eines abtretenden Mitgliedes gewählt wird, tritt in die laufende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

4. Kassawesen

Artikel 22 / Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- c) einem Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- d) sonstigen Zuwendungen und Schenkungen

Artikel 23 / Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Artikel 24 / Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Aufgaben
- b) zur Deckung der Verwaltungskosten
- c) zum Besuch der Delegiertenversammlung des SFV nach Artikel 21
- d) zur Bildung von Rückstellungen

Artikel 25 / Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist dem Vorstand und der Kontrollstelle nach Artikel 20 vorzulegen.

5 Auszeichnungen

Artikel 25 / Ehrungen

Der Feuerwehrverband des Kantons Luzern verleiht eine besondere Auszeichnung für 25 Dienstjahre nach einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement.

Für besondere Verdienste um den FKL und das Feuerwehrwesen kann der FKL eine spezielle Auszeichnung verleihen.

6. Statutenrevision

Artikel 27 / Neue Statuten

Der Vorstand oder ein Fünftel der Sektionen können eine Revision der Statuten verlangen. Die Statutenrevision ist genehmigt, wenn zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 28 / Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des FKL erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

Im Falle einer Auflösung des FKL sind alle Akten, das Inventar, und as Verbandsvermögen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zuhanden eines später neu zu gründenden Kantonalen Feuerwehrverbandes in Verwahrung zu geben.

Artikel 29 / Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung 2000 in Kraft und ersetzen die Statuten von 1994.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 18. März 2000 in Rickenbach

Feuerwehrverband des Kantons Luzern

Der Präsident



Alfons Knüsel

Der Vizepräsident



Kurt Studer

Der Kassier



Bernhard Mahnig